



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	26. April 2012	Nummer 006/2012
-------------	----------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.04.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012	2-3
20.04.2012	Öffentliche Bekanntmachung Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften	4
20.04.2012	Bekanntmachung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – K+K-Markt Wessum – der Stadt Ahaus 1. Aufstellungsbeschluss 2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB	4-6
24.04.2012	Öffentliche Zustellung	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 06. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	72.029.887 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.031.876 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.136.387 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.998.377 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.600.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.680.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.272.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.001.989 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 15.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis 50.000 EUR,
3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 08.03.2012 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 13.04.2012 mitgeteilt, dass von Seiten der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 26.04.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Zimmer 208, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahaus.de im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den „Beteiligungsbericht der Stadt Ahaus“, der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. April 2012

gez. Felix Büter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Stadt Ahaus als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Stadt Ahaus beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus eingelegt werden. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Ahaus, 20. April 2012

gez. Felix Büter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – K+K-Markt Wessum – der Stadt Ahaus

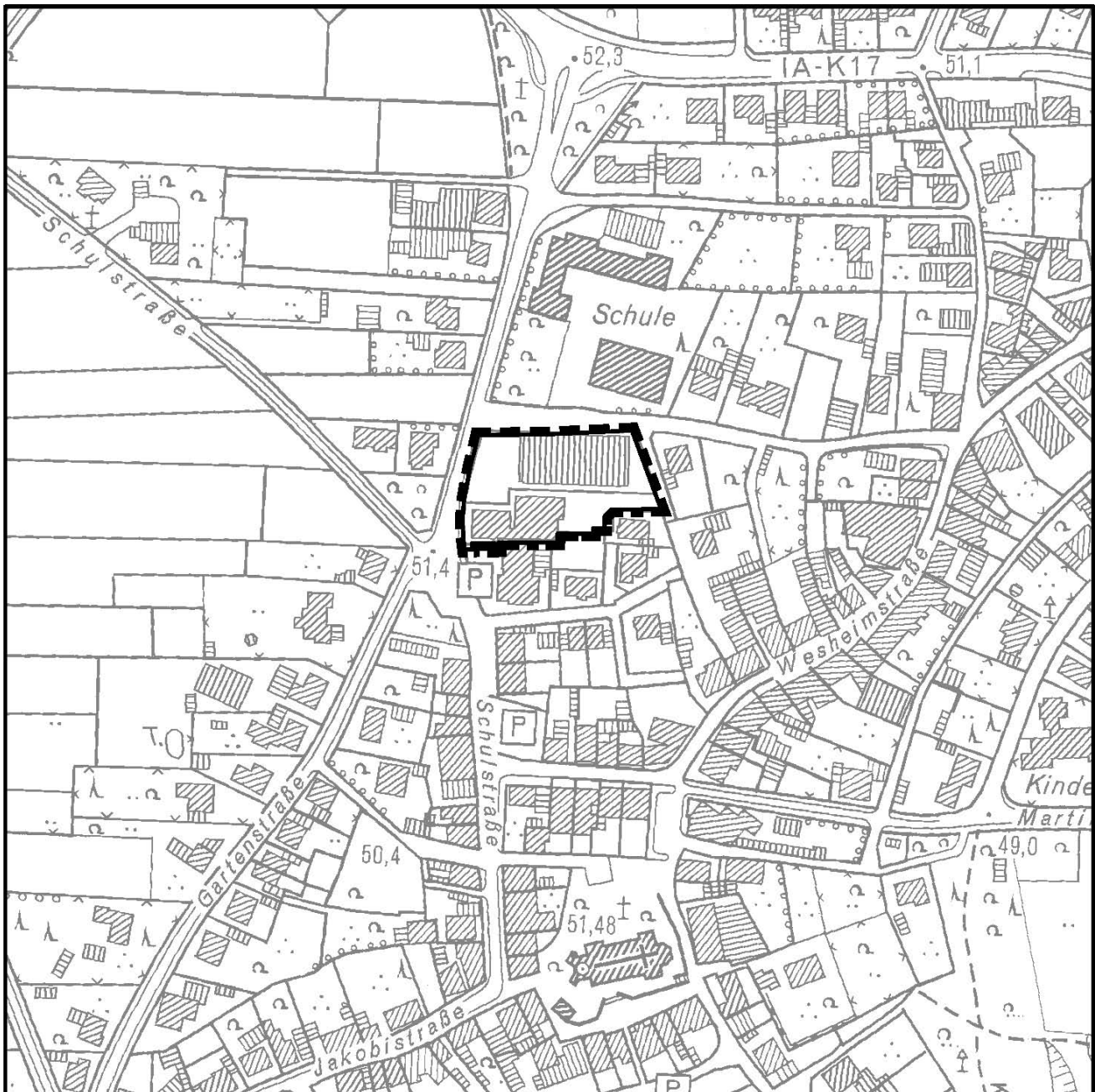
- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 18. April 2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – K+K-Markt Wessum – beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Wessum an der Schulstraße/Ecke Kappenbergstraße.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3907/6) dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a (3) BauGB sowie § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – K+K-Markt Wessum – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 9. Mai 2012 bis einschl. 8. Juni 2012

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,

Rathausplatz 1,

48683 Ahaus

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen

geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Hinweise:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.
2. Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Ahaus, 20.04.2012

gez.Felix Büter
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Fitim Vorkamp

zuletzt wohnhaft: Im Schlatt 4, 48583 Ahaus

ist eine Mitteilung zuzustellen.

Da der Aufenthaltsort von Herrn Fitim Vorkamp unbekannt ist, erfolgt die Mitteilung hiermit gem. § 65 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Die Mitteilung kann bei der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 154, eingesehen werden.

Ahaus, 26.04.2012

gez.Felix Büter
Bürgermeister